



KPMG Law
Unsere Expertise. Ihre Sicherheit.

Eingegangen

03. FEB. 2020

RA Schrader

KPMG Law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Galeriestraße 2
01067 Dresden
Postfach 50 02 26
01032 Dresden

T 0351 212944-21
F 0351 212944-44
www.kpmg-law.de

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Galeriestraße 2, 01067 Dresden

Per beA
Landgericht Berlin
Littenstraße 12 - 17
10179 Berlin

30. Januar 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1310264.ALD.gra

Ansprechpartner
RA Dr. Matthias Aldejohann
T 0351 212944-10
maldejohann@kpmg-law.com

Aktenzeichen: 15 O 136/18

In dem Verfahren

BFL Beteiligungsgesellschaft mbH

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

nehmen wir - in der gebotenen Kürze - zum neuerlichen Vorbringen der Klägerin Stellung:

1. Die Beklagte sieht davon ab, den unsachlichen und geradezu beleidigenden Ton im Vortrag der Klägerin zu kommentieren.

Entscheidend ist, dass die Klägerin in der Freistellungsvereinbarung vom 24. Juni 1992 sowie nachfolgend in Ziffer 10 des Vergleichsvertrages vom 23./24. November 1992 umfassend von möglichen Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit den sogenannten Plus-Auflagen freigestellt worden ist. Konkret hat die Beklagte die Verlage Aufbau-Verlag und Rütten & Loening sowie deren Gesellschafter von Schadensersatz- und sonstigen Regressansprüchen freigestellt, die eventuell von westdeutschen oder ausländischen Verlagen wegen der sogenannten „Plus-Auflagen“ geltend gemacht werden.

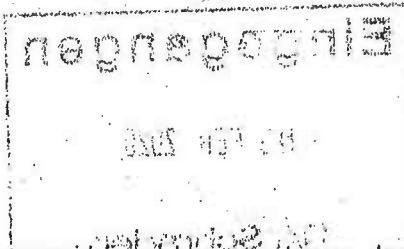
Richtig ist, dass sich die Freistellungsvereinbarung nicht auf eventuelle Ansprüche sonstiger Gläubiger bezieht. Insofern haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, dass die betroffenen Verlage für derartige Ansprüche selbst einstehen.

Selle 1 von 3

Geschäftsführer: RA Matthias Oberndörfer

Sitz: Stuttgart; Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart (HRB 721235); USt-IdNr.: DE 114216983
Bankverbindung: Deutsche Bank AG, IBAN DE48 1007 0000 0061 6569 00, BIC DEUTDE33XXX
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 - 2008 und ISO 27001 - 2013

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind.



Die Beklagte hat bisher unwidersprochen vorgetragen, dass die Verlage vereinbarungsgemäß von etwaigen Ansprüchen im Zusammenhang mit den Plus-Auflagen freigestellt worden sind, so dass seitens der Verlage keinerlei Aufwendungen im Zusammenhang mit den Plus-Auflagen getätigt werden mussten.

Die Klägerin behauptet nunmehr erstmals, freilich ohne dies näher zu substantiieren, dass es Ansprüche betroffener Autoren bzw. deren Rechtsnachfolger in Millionenhöhe gegeben habe, die von den Verlagen selbst getragen werden mussten. Die Beklagte bestreitet dies. Bis zum heutigen Zeitpunkt hat die Klägerin nicht vorgetragen, wem gegenüber und in welcher Höhe die Verlage Schadensersatzzahlungen im Zusammenhang mit den sogenannten Plus-Auflagen geleistet haben, von denen die Verlage nicht freigestellt worden sind. Die Einlassung, von den Verlagen seien Ansprüche betroffener Autoren bzw. deren Rechtsnachfolger in Millionenhöhe getragen worden, entbehrt daher jeder Grundlage.

Unabhängig davon würde selbst dies die Klägerin nicht zu einer Anfechtung des streitgegenständlichen Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages berechtigen. Jedenfalls zum Zeitpunkt des Abschlusses der Freistellungsvereinbarung vom 24. Juni 1992 und des Vergleichsvertrages vom 23./24. November 1992 hatte die Klägerin Kenntnis von den „Plus-Auflagen“ und der Tatsache, dass in diesem Zusammenhang mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Verlage im Raum standen. Die Klägerin hat sich mit der Beklagten dahingehend verständigt, dass die Verlage in dem in Ziffer 10 der Vergleichsvereinbarung beschriebenen Umfang freigestellt werden.

In Kenntnis der Problematik der Plus-Auflagen hat die Klägerin den Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag bestätigt, so dass sie gemäß § 144 Abs. 1 BGB mit einer Anfechtung ausgeschlossen ist.

Auf die streitige Frage, ob Herrn Molinaris Herr Lunkewitz im Vorfeld des Kaufvertrages über die Plus-Auflagen informiert hat, kommt es daher nicht an, wobei wir vorsorglich darauf hinweisen, dass eine Parteieinvernahme des Herrn Lunkewitz nicht in Betracht kommt und dieser seitens der Beklagten widersprochen wird.

2. Unverständlich sind die Ausführungen der Klägerin betreffend den Zahlungsantrag gemäß Ziffer IV. der Klage. Die Klägerin beantragt dort, die Beklagte zur Zahlung von EUR 511.291,88 nebst Zinsen zu verurteilen. Nach dem Vortrag der Klägerin handelt es sich hierbei um den von ihr geltend gemachten vermeintlichen Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises.

Ein Anspruch auf Rückerstattung einer angeblich bezahlten weiteren Bareinlage wird demgegenüber in dem Klageantrag gemäß Ziffer IV. der Klageschrift gar nicht geltend gemacht.

Die Beklagte hat bereits in ihrer Klageerwidernng vom 28. April 2010 die angeblich an die Verlage geleisteten Investitionen/Einlagen bestritten. In der als Anlage K 244 von der Klägerin vorgelegten „Schadensdarstellung“ ist im Übrigen von Einlagen auch keine Rede, sondern lediglich von Darlehen, die die Klägerin an die Aufbau-Verlag GmbH geleistet haben will.

Dass Darlehen in der behaupteten Höhe gewährt worden sind, kann ebenfalls nur mit Nichtwissen bestritten werden, Einlagen sind jedoch nach dem Vortrag in der Schadensdarstellung nicht erbracht worden, so dass die Klägerin diesbezüglich offensichtlich falsch vorträgt.

3. Die Klägerin hatte sich zuletzt mit Schriftsatz vom 17. April 2019 auch mit der angeblichen „Eigentumsklage“ an dem Aufbau-Verlag sowie dem Verlag Rütten & Loening auseinandergesetzt. Bereits in unserer Klageerwidernng, dort Seiten 24 ff, hatten wir unter Bezugnahme auf das als Anlage B 16 vorgelegte Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. November 2009 - 8 C 12/08 dargelegt, dass Ansprüche der Erben der ehemaligen Verlageigentümer auf Rückübertragung des Verlages Rütten & Loening zurückgewiesen worden sind.

Diese - ebenfalls vertreten durch den hiesigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin - hatten nunmehr in einem Rechtsstreit, der ursprünglich beim Landgericht Berlin unter dem Aktenzeichen 40 O 6/18 anhängig war, beantragt festzustellen, dass die Kläger Gesellschafter der fortbestehenden Firma Rütten & Loening Verlag OHG seien, hilfsweise festzustellen, dass die Inhaber der offenen Handelsgesellschaft zu keinem Zeitpunkt ihr Eigentum, hilfsweise ihre Geschäftsanteile an diesem Handelsgeschäft verloren haben.

Durch Urteil des Landgerichtes Berlin vom 26. April 2018 wurde die Klage abgewiesen.

Beweis: Urteil des Landgerichtes Berlin vom 26. April 2018,
in Kopie als **Anlage B 53**

Die hiergegen erhobene Berufung wurde durch Beschluss des Kammergerichtes vom 21. November 2019 zurückgewiesen, weil die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Beweis: Beschluss des Kammergerichtes vom 21. November 2019,
in Kopie als **Anlage B 54**

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die dortigen Kläger gegen den Beschluss des Kammergerichtes Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt haben. Eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist bisher nicht erfolgt.

KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht